

RICHTLINIEN FÜR STUDIENBEIHILFEN

I.

Alle Studenten mit abgeschlossener Matura oder Studienberechtigungsprüfung, die an einer inländischen Hochschule als ordentliche Hörer bis zum Höchstalter von 25 Jahren (bis 26 Jahren, wenn dazwischen das Bundesheer bzw. der Zivildienst geleistet wurde) inskribiert sind und das ordnungsgemäße und kontinuierliche Studium nachweisen, können unter nachstehenden Voraussetzungen für jedes Studienjahr eine Studienbeihilfe erhalten.

II.

Der Antragsteller und seine Eltern oder Sorgepflichtigen müssen seit 1.Jänner des Jahres, in dem das Ansuchen um Studienbeihilfe gestellt wird, ihren ordentlichen Wohnsitz in Bad Vöslau haben und EU-Bürger sein. Das letzte Jahresbrutto-einkommen der Eltern oder Sorgepflichtigen (incl. Familienbeihilfe und allfälliger Unterhaltszahlungen) darf bei einem haushaltszugehörigen Kind den Betrag von € 25.000,- nicht übersteigen. Bei weiteren unversorgten Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils € 4.000,- pro Kind. Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen müssen bis längstens 31.Oktober jeden Jahres mittels aufgelegtem Formblatt bei der Stadtgemeinde Bad Vöslau eingelangt sein.

III.

Studienbeihilfen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel bewilligt werden und betragen jährlich € 500,-. Auf die Gewährung einer Studienbeihilfe besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch. Über die vorliegenden Richtlinien hinaus kann der zuständige Ausschuß bei Härtefällen jeder Art zusätzliche Entscheidungen treffen.

IV.

Diese Richtlinien treten mit 12.12.2002 in Kraft und werden erstmals für das Schuljahr 2002/2003 angewandt. Gleichzeitig werden alle bisherigen Richtlinien außer Kraft gesetzt.